

Finanzdepartement
Dr. Georg Hess
Postfach 1230
6431 Schwyz
fd@sz.ch

Schwyz, 21. November 2009
Nicole Wenger-Schubiger,
Fraktionssekretärin
n.schubiger@bluewin.ch

Vernehmlassung zum Gebührengesetz des Kanton Schwyz

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung ‚Gebührengesetz des Kantons Schwyz‘. Erfreut nimmt die FDP zur Kenntnis, dass die von uns eingereichte Motion Auslöser für das vorliegende Gesetz bildet und ein klarer Handlungsbedarf erkannt wird. Wir begrüssen es, dass mehr Transparenz im Gebührendschungel geschaffen werden soll und eine regelmässige Überprüfung der Gebühren durch den Regierungsrat erfolgen soll. Ebenso positiv sehen wir den Beizug des Verursacherprinzips und der Kostenäquivalenz als Grundlage bei der Bemessung der Gebührenhöhe. Spezifisch empfinden wir vor allem Korrektur- und Harmonisierungsbedarf bei den Schuldbriefgebühren. Dieses Gesetz soll den Bürger vor der Verwaltung schützen. Der aktuelle Rechtsschutz ist unbefriedigend, da die einzige Anlaufstelle bei Streitigkeiten das Kantonsgericht ist.

Im Folgenden finden Sie unsere Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen:

§1

Es soll hier auch sichergestellt werden, dass das neue Gebührengesetz auch auf Notariate und Rechtsanwälte seine Anwendung findet.

Ebenso möchten wir das Gesetz für übrige Gebühren wie Vorteilslasten oder Ersatzabgaben applizieren.

§ 2

Bei Absatz 1 muss die Ergänzung kommen, wonach sie in einem zuständigen Organ getroffen Erlass zu regeln ist. Dieser Zusatz ist unseres Erachtens zwingend, da einer der Hauptgründe für ein neu zu schaffendes Gebührengesetz ist und heute eben zu grossen Unsicherheiten führt.

§ 3

Bei den Gebühren gilt es sowohl das Kosten- wie auch das Äquivalenzprinzip zu berücksichtigen. Das Äquivalenzprinzip ist in diesem Paragraph zu nennen und als Prinzip einzuführen.

Absatz 2 ist zu streichen, da mit dieser Formulierung eine Lenkungsabgabe (= eine Form von Steuer) stipuliert wird, die in einem Gebührengesetz nichts verloren hat.

§ 4

Die Gemeinden und Bezirke haben die Vorschriften des Gebührengesetzes sinngemäss zu übernehmen, soweit sie zur Festsetzung der Gebühr überhaupt befugt sind.

§ 5

Zu Absatz 1: Anpassungen sollen sowohl gegen oben wie auch unten erfolgen können = Formulierung ändern. Die aktuelle Version sieht nur Anpassungen der Gebühren nach oben vor.

Zu Absatz 2: dieser Absatz soll gestrichen werden, da dieser Ansatz sowohl eine hohe Bürokratie verursacht wie aber auch nicht sachgerecht ist. Sollte der Absatz bestehen bleiben, votieren wir dafür, dass sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 10% verändern muss, bevor eine Gebührenanpassung ins Auge gefasst wird.

§ 6

Zu 6.1.c): streichen, da bereits in der Gebühr enthalten. Eine doppelte Verrechnung ist nicht fair und entspricht auch nicht dem Verursacherprinzip.

§ 7

Keine Bemerkung

§ 8

Analog § 5 sollte auch eine Unterschreitung und nicht nur eine Überschreitung der üblichen Ansätze möglich sein, nämlich dann, falls eine Amtshandlung einen besonders tiefen Aufwand verursacht. Bitte diesen Ansatz in der Gesetzesformulierung berücksichtigen.

§ 9

Die Formulierungen der Buchstaben c) und e) sind schwammig und bedürfen nochmals einer Überarbeitung.

§ 10

Keine Bemerkung

§ 11

Zu Absatz 2: es soll eine Nachfrist angesetzt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass die Sache bei Nichteintreten (Beispiel ,Prozessfall) erledigt würde.

§ 12

Keine Bemerkung

§ 13 & § 14

Bei ,unechten' Mahnungen sollen keine Mahngebühren erhoben werden (retrospektiv).

Es soll die absolute Ausnahme bleiben, dass auf Mahngebühren auch noch einmal Gebühren erhoben werden.

Ausserdem soll in der Rechnungsstellung ausdrücklich auf die Verzugsfolgen hingewiesen werden.

§ 15

Das Prinzip der Rechtsgleichheit soll auch in diesem Artikel zur Anwendung gelangen.

§ 16

Keine Bemerkung

§ 17

Wem fallen die Anwaltskosten bzw. die Notariatsgebühren in Sporteln-Systemen zu?

§ 18

Durch eine verzögerte Rechnungsstellung kann die Verjährung unter Umständen ungebührlich verlängert werden. Wie will man diesem Umstand begegnen?

§ 19

Zu Absatz 2: die absolute Verjährung soll nach 10 Jahren eintreten.

§ 20

Zu Absatz 2: hier soll festgehalten werden, dass die Verfügung erst nach Verstreichen der in der Mahnung festgesetzten Frist von Amtes wegen erlassen wird.

§ 21

Rechtsmittelinstanz soll das Verwaltungsgericht werden. Begründung: in der Regel ordnet der Regierungsrat Sprungbeschwerde an das Verwaltungsgericht an.

Neu: § 21 a: Beweisverfahren

Im Gesetz ist ausdrücklich zu verankern, dass die zuständige Verwaltungsbehörde im Rechtsmittelverfahren die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips wie auch des Äquivalenzprinzips nachzuweisen hat. Nur die Verwaltungsbehörde ist in der Lage, diesen Nachweis zu erbringen, da dem Gebührenpflichtigen / Beschwerdeführer die erforderlichen Angaben gar nicht zugänglich sind.

§ 22

Keine Bemerkung

§ 23

Keine Bemerkung

§ 24

Die formalen Bestimmungen betreffend Gebührenverfahren, Rechtsschutz usw. sind ohne Übergangsbestimmung in Kraft zu setzen.

Im Übrigen kann die Dauer der Übergangsfrist auf ein Jahr verkürzt werden.

Schlussbemerkungen

Das Kostendeckungsprinzip muss klar definiert werden.

Das Aequivalenzprinzip ist ebenfalls als massgebliches Prinzip bei der Festlegung der Gebührenhöhe gesetzlich zu verankern.

Im Rechtsmittelverfahren hat die Verwaltungsbehörde, welche die Gebühren verfügt, die Einhaltung des Kostendeckungs- und Aequivalenzprinzips zu beweisen.

Arth, den 10. November 2009

Für die FDP Kanton Schwyz:

KR Petra Gössi (Fraktionschefin)

Alt SR Toni Dettling

KR Johannes Mächler

KR Kuno Kennel (Lead)